

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1618 —**

„Auschwitz als Vorbild“

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 25. Januar 1988 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß der Vizepräsident der Wehrbereichsverwaltung VI in einem Unterrichtsblatt für die Bundeswehrverwaltung u. a. ausgeführt hat „Wird es nur als Verhältnis Ergebnis : Mitteleinsatz gesehen, dann war der Einsatz von Giftgas zur Massenvernichtung von Juden anstelle individuellen Hinrichtungen auch ein Sieg des Wirtschaftlichkeitsprinzips.“ (DER SPIEGEL, Nr. 53/87, S. 16)?

Es trifft zu, daß der Vizepräsident der Wehrbereichsverwaltung VI in den „Unterrichtsblättern für die Bundeswehrverwaltung“ (UBWV) – Heft 10/87 – einen sechsseitigen Aufsatz über „Bedeutung und Grenzen des Wirtschaftlichkeitsprinzips für das Verwaltungshandeln“ veröffentlicht hat, der u. a. auch die zitierte Passage enthält. Der gesamte Passus lautet wie folgt:

„Damit aber stellt sich die grundsätzliche Frage, ob sich Wirtschaftlichkeit als formales Prinzip in einer am Gemeinwohl ausgerichteten ausführenden Gewalt überhaupt durchgängig anwenden läßt. Wird es nur als Verhältnis Ergebnis : Mitteleinsatz gesehen, dann war der Einsatz von Giftgas zur Massenvernichtung von Juden anstelle der individuellen Hinrichtung auch ein Sieg des Wirtschaftlichkeitsprinzips. Diese furchtbare Episode unserer Geschichte zeigt jedoch, daß für die öffentliche Hand in einer rechtsstaatlichen Demokratie dieser Grundsatz nur einer unter mehreren ihr Handeln bestimmenden Prinzipien sein kann und darf, und – wie noch zu zeigen sein wird – vor allem in höheren Entscheidungsebenen nicht einmal das maßgebende bei

Zielkonflikten. Darüber hinaus kann allgemein hier schon festgestellt werden, daß selbst für die Wirtschaft das Wirtschaftlichkeitsprinzip unter dem Postulat wirtschaft-ethischer Bestimmtheit stehen muß. Auch hier können reich technokratische „monetäre“ Entscheidungen nur bedingt hingenommen werden.“

2. Wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorgang?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Presseerklärung vom 30. Dezember 1987 das Verhalten des Beamten mit deutlichen Worten beanstandet. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Frau Hürland-Büning, hat sich am gleichen Tage öffentlich entschuldigt. Bundesminister Dr. Wörner hat die Entschuldigung am 15. Januar 1988 in einem Brief an den Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde zu Berlin, Herrn Galinski, nochmals bekräftigt. Herr Galinski hat die Entschuldigungen angenommen.

3. Ist der Vorgang vom unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten oder vom Bundesminister der Verteidigung disziplinar gewürdigt worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die disziplinaren Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen und werden im Bundesministerium der Verteidigung mit Nachdruck betrieben. Der Bundesdisziplinaranwalt ist beteiligt.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein hoher Beamter der Bundeswehrverwaltung, falls die Information in Frage 1 zutrifft, mit so offensichtlicher geistig-moralischer Deformation als Vorgesetzter mit prägendem Einfluß auf einen ganzen Wehrbereich noch tragbar ist?

Der Beamte erklärt, daß er auf die Gefahren eines bloß technokratisch bestimmten staatlichen Handelns durch ein drastisches Beispiel habe aufmerksam machen wollen; es habe ihm fern gelegen, die Opfer des NS-Unrechtsregimes zu verunglimpfen.

Dennoch ist das gewählte Beispiel unerträglich. Für die abschließende Würdigung muß das Ergebnis des laufenden Disziplinarverfahrens abgewartet werden.

5. Wenn nicht, was gedenkt die Bundesregierung nach der gegenüber dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde in Berlin, Heinz Galinski, ausgesprochenen Entschuldigung zu tun, um den Beamten und Soldaten der Bundeswehr einen Vorgesetzten nicht länger zuzumuten, der das Verbrechen der organisierten Judenvernichtung im

Dritten Reich als Beispiel für Rentabilitätsberechnungen für geeignet
hält?

Der Beamte ist vorläufig von seinen Aufgaben als Vizepräsident der Wehrbereichsverwaltung VI freigestellt woren; er wird außerhalb seines bisherigen Dienstortes München ohne direkte Vorgesetztenfunktion mit einem Sonderauftrag eingesetzt. Ob der Beamte endgültig anderweitig dienstlich verwendet werden muß, hängt von der abschließenden disziplinarischen Würdigung ab.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333